

# BETRIEBS- PENSIONEN

DIE WICHTIGSTEN INFOS  
IM KURZÜBERBLICK



**AK  
INFORMIERT**  
- ermöglicht durch  
den gesetzlichen AK  
Mitgliedsbeitrag



**GERECHTIGKEIT MUSS SEIN**

**>BESSER INFORMIERT**  
Die Ratgeberreihe der AK Wien



**Renate Anderl**  
AK PRÄSIDENTIN

**„** Wir haben in Österreich ein starkes staatliches Pensionssystem. Das muss auch in Zukunft so bleiben. Wenn Betriebe dazu ergänzende Leistungen finanzieren, findet das natürlich unsere volle Unterstützung.

# BETRIEBS- PENSIONEN

DIE WICHTIGSTEN INFOS  
IM KURZÜBERBLICK

Es gibt 4 verschiedene Modelle von Betriebspensionen. Für jedes Modell gelten unterschiedliche Regelungen. In dieser Broschüre finden Sie dazu die wichtigsten Informationen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

WER SORGT FÜR  
GERECHTIGKEIT?



## FRAG UNS.

Die AK App mit dem Lexikon des Arbeitsrechts, mit Bankenrechner, Brutto-Netto-Rechner, Zeitspeicher, Urlaubsplaner, AK-Cartoons und mehr. Kostenlos erhältlich im App Store und Google Play.

[apps.arbeiterkammer.at](https://apps.arbeiterkammer.at)



ÖSTERREICH

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

# Inhalt

---

<b>1   Welche Betriebspensionen gibt es?</b>	4
<b>2   Sie haben eine Zusage? 6 häufig gestellte Fragen</b>	10
<b>Anhang</b>	
Stichwortverzeichnis	21
Abkürzungsverzeichnis	21
AK Servicerechner	22
AK Onlineratgeber	23

---

---

# Welche Betriebspensionen gibt es?

---

## **4 verschiedene Zusagen sind möglich**

Alle 4 Modelle müssen vereinbart werden. Sie haben keinen automatischen Anspruch auf eine Betriebspension.

---

## **Leistungsanspruch und die Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses**

Je nach Pensionsmodell kann der Leistungsanspruch von der Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses abhängig gemacht werden.

1

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,  
WIE DIE 4 BETRIEBSPENSIONS-MODELLE GEREGLT SIND.

## 4 verschiedene Zusagen sind möglich

Die Betriebspension ist eine ergänzende Leistung zur gesetzlichen Pension. Sie kann eine reine Altersversorgung sein aber auch Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenpensionen beinhalten.

Es gibt 4 verschiedene Arten von Pensionszusagen:

- Direkte Leistungszusage
- Pensionskassenzusage
- Betriebliche Kollektivversicherung
- Lebensversicherung

Innerhalb eines Betriebes ist es erlaubt, je nach Beschäftigtengruppe verschiedene Pensionszusagen zu machen (z. B. leitende und nichtleitende Angestellte). Allerdings muss dabei der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet werden.

### **Voraussetzung und gesetzliche Regelung**

Vorweg: Sie haben keinen automatischen Anspruch auf eine Betriebspension. Das heißt, Sie können sie nicht erzwingen und benötigen eine Zusage der Arbeitgeberseite. Je nach Art der Zusage kann der Anspruch von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängig gemacht werden (siehe auch Kapitel „Leistungsanspruch und die Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses“).

Den gesetzlichen Rahmen für Betriebspensionen bildet das seit 1. Juli 1990 geltende Betriebspensionengesetz (BPG).

Es regelt die Ansprüche aus Pensionszusagen, die bereits von der Arbeitgeberseite gemacht wurden.



Für die rechtliche Beurteilung macht es einen Unterschied, ob Sie schon eine Leistung beziehen oder der Zeitpunkt für den Anspruch in der Zukunft liegt (= Anwartschaft auf eine zukünftige Betriebspensions-Leistung).

## **Wo werden Leistungszusagen vertraglich geregelt?**

Betriebspensionen können auf Basis von 3 verschiedenen Grundlagen festgeschrieben werden:

### ■ **Einzelarbeitsvertrag**

Vereinbarung zwischen Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer

### ■ **Betriebsvereinbarung**

Vereinbarung zwischen Arbeitgeberseite und Betriebsrat

### ■ **Kollektivvertrag**

Zum Beispiel im Bankenkollektivvertrag oder bei den Sozialversicherungsträgern

## **Modell 1: Direkte Leistungszusage**

Bei der direkten Leistungszusage verpflichtet sich Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber Ihnen bzw. Ihren Hinterbliebenen bei einem bestimmten Ereignis direkt und unmittelbar eine Pension zu bezahlen (z. B. Pension oder Sterbefall). Dafür gibt es 2 Möglichkeiten:

### ■ **Gesamtversorgungszusage**

Dabei handelt es sich um einen unter Einrechnung Ihrer ASVG Pension zugesicherten Betrag – zum Beispiel 80 Prozent Ihres Letztbezuges.

### ■ **Pensionszuschuss**

Im Unterschied zur Gesamtversorgungszusage ist der Pensionszuschuss unabhängig von der Höhe Ihrer ASVG-Pension.

## **Modell 2: Pensionskassenzusage**

Hier verpflichtet sich Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber während Ihres Arbeitsverhältnisses für Sie Beiträge in eine Pensionskasse einzuzahlen. Aus dem angesparten Kapital bekommen Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen einen Pensionszuschuss von der Pensionskasse.





Die Finanzierung von Betriebspensionen obliegt der Arbeitgeberseite. Bei Pensionskassenzusagen können sich jedoch auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Eigenbeträgen beteiligen, so dies vorgesehen ist.

Bei Pensionskassenzusagen gibt es 3 unterschiedlichen Formen:

#### ■ **Beitragsorientierte Pensionskassenzusage**

Hier hängt die Höhe Ihrer Pension ausschließlich vom **Veranlagungsergebnis** jener Beiträge ab, die Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber in die Pensionskasse eingezahlt hat. Die Höhe des Pensionszuschusses kann daher nicht im Vorhinein definiert werden. Sie ist von der Entwicklung des Kapitalmarktes abhängig.

#### ■ **Leistungsorientierte Pensionskassenzusage**

Bei diesem Modell garantiert Ihnen Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber eine Pension in einer bestimmten Höhe – **unabhängig vom Veranlagungsergebnis**. Das bedeutet: Wenn das Veranlagungsergebnis nicht die garantierte Pensionshöhe erreicht, muss Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber den Fehlbetrag ausgleichen (=Nachschusspflicht).

#### ■ **Misch- bzw. Hybridmodell**

Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber garantiert Ihnen die Höhe der „Startpension“. Die weitere Entwicklung der Pensionshöhe hängt dann vom Kapitalmarkt ab, ähnlich wie beim beitragsorientierten Modell.

### **Modell 3: Betriebliche Kollektivversicherung**

Bei diesem Modell handelt es sich um eine Gruppenrentenversicherung. Sie bietet ein betriebliches Altersvorsorgesystem wie Pensionskassen in Form von Lebensversicherungen.

Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber verpflichtet sich, Prämien für Sie zu bezahlen. Beim Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie dann einen lebenslangen Anspruch auf eine Leistung.

**KON  
KRET**

Die Arbeitgeberseite ist hier Versicherungsnehmer, Sie als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer sind die Versicherte bzw. der Versicherte.



Im Unterschied zur Pensionskasse garantiert die betriebliche Kollektivversicherung den bei Vertragsabschluss gültigen Rechenzinssatz.

## **Modell 4: Lebensversicherung**

Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber zahlt Prämien für eine Lebensversicherung, die für Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen abgeschlossen wurde.

# Leistungsanspruch und die Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses

Je nach Pensionsmodell kann der Leistungsanspruch von der Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses abhängig gemacht werden.

## **Direkte Leistungszusage**

Hier ist es zulässig, dass die Arbeitgeberseite Ihnen die Zusage erst nach Ablauf einer gewissen Frist – ab Ihrem Eintritt ins Unternehmen – gibt. Auch für die Erfüllung der Zusage kann eine gewisse Frist vereinbart werden. Die Wartezeit darf laut Gesetz allerdings nicht länger als 10 Jahre dauern. Ausnahme: Zusagen, die vor dem 1. Juli 1990 erteilt wurden

**ACH  
TUNG**

Endet Ihr Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Wartezeit, haben Sie keinen Anspruch auf eine Betriebspension.

## **Pensionskassenzusage**

Zahlt Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber Beiträge in eine Pensionskasse, dürfen maximal 3 Jahre bis zum Entstehen des Anspruches vergehen. Die Wartezeit beginnt ab der ersten Beitragszahlung. Ausnahme: Bei Zusagen bis zum 31. Dezember 2012 darf die Wartezeit 5 Jahre dauern.

**ACH  
TUNG**

Endet Ihr Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Wartezeit, bekommen Sie keine Betriebspension. Eingezahlte Eigenbeträge muss Ihnen die Pensionskasse jedoch zurückerstatten.

## **Betriebliche Kollektivversicherung und Lebensversicherung**

Nach der Zusage bleibt Ihnen der Anspruch auf die Versicherungsleistung jedenfalls erhalten - unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

---

# Sie haben eine Zusage? 6 häufig gestellte Fragen

---

## **Ausscheiden aus dem Betrieb vor dem Leistungsfall**

Was geschieht mit der zugesagten Leistung, wenn Sie vor dem Leistungsfall aus dem Betrieb ausscheiden?

---

## **Unverfallbarer Anspruch**

Wie können Sie über den unverfallbaren Anspruch verfügen?

---

## **Betriebsübergang**

Die Firma wird verkauft, verpachtet ...

Was passiert bei einem Betriebsübergang?

---

## **Insolvenz**

Die Firma ist zahlungsunfähig oder überschuldet ...

Welche Regelungen gelten?

---

## **Widerruf, Einschränkung oder Aussetzung**

Kann eine Betriebspensions-Zusage widerrufen, eingeschränkt oder ausgesetzt werden?

---

## **Umänderung einer direkten Leistungszusage**

Kann eine direkte Leistungszusage in ein anderes Betriebspensions-Modell umgeändert werden?

2

LESEN SIE HIER ANTWORTEN AUF OFT GESTELLTE FRAGEN,  
WENN DIE BETRIEBSPENSIONS-ZUSAGE ERFOLGT IST.

# Ausscheiden aus dem Betrieb vor dem Leistungsfall

## Was geschieht mit der zugesagten Leistung, wenn Ihr Arbeitsverhältnis vor dem Pensionsantritt endet?

In dieser Situation kann der Leistungsanspruch entweder verfallen oder als sogenannter unverfallbarer Anspruch bestehen bleiben.

Je nach Pensionsmodell gelten folgende Regelungen:

### Direkte Leistungszusage

Hier bleibt Ihre erworbene Anwartschaft bestehen, wenn 2 Bedingungen eingehalten wurden:

- Die vereinbarte Wartezeit wurde erfüllt
- Das Arbeitsverhältnis endete nicht durch Kündigung der Arbeitnehmerseite, berechtigte Entlassung oder unberechtigten vorzeitigen Austritt

**ACH  
TUNG**

Auch eine einvernehmliche Auflösung kann unter Umständen zu einem Verlust Ihres Anspruches führen.

**ACH  
TUNG**

Für Beschäftigungszeiten aus direkten Leistungszusagen, die nach dem 21. Mai 2018 entstanden sind, gelten die beschriebenen Einschränkungen bei der Beendigungsart nicht.

### Pensionskassenzusage, Betriebliche Kollektivversicherung und Lebensversicherung:

Bei diesen Modellen bleibt Ihre – bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses erworbene – Anwartschaft bestehen (= unverfallbar). Und zwar unabhängig davon, wie Ihr Arbeitsverhältnis zu Ende gegangen ist.

**ACH  
TUNG**

Bei Pensionskassenzusagen müssen Sie jedoch die vereinbarte Wartezeit erfüllt haben.

# Unverfallbarer Anspruch

## Wie können Sie über den unverfallbaren Anspruch verfügen?

Die Höhe des unverfallbaren Anspruches wird versicherungsmathematisch berechnet. Das Ergebnis dieser Berechnung ergibt den sogenannten **Unverfallbarkeitsbetrag (UVB)**.



Über den UVB können Sie dann verfügen, wenn Sie innerh. von 6 Monaten nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses eine Verfügungserklärung über den UVB abgeben. Tun Sie das nicht, geht der Anspruch zwar nicht verloren, Ihre Verfügungsmöglichkeiten sind aber eingeschränkt.

Je nach Pensionsmodell haben Sie bei rechtzeitiger Abgabe der Verfügungserklärung über den UVB verschiedene Verfügungsmöglichkeiten:

### Direkte Leistungszusage

- Übertragung des UVB in die Pensionskasse, in eine betriebliche Kollektivversicherung, in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen oder früheren Arbeitgebers oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht
- Übertragung des UVB in eine direkte Leistungszusage einer neuen Arbeitgeberin bzw. eines neuen Arbeitgebers
- Übertragung des UVB in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, wenn Sie Ihren Arbeitsort dauerhaft ins Ausland verlegen
- Erfüllung der Leistungszusage bei Eintritt des Leistungsfalls, z. B. bei Pensionsantritt, Invalidität
- Auszahlung des UVB, sofern er den aktuellen Grenzbetrag nicht übersteigt (2021: 12.900 Euro brutto)

Geben Sie innerhalb von 6 Monaten keine Verfügungserklärung ab, dann muss die Leistungszusage im Leistungsfall erfüllt werden (z. B. bei Pensionsantritt, Invalidität)



Mangels einer Verfügungserklärung muss die Leistungszusage im Leistungsfall erfüllt werden (z. B. Pensionsantritt, Invalidität). In diesem Fall sollten Sie Ihre ehemalige Arbeitgeberin bzw. Ihren ehemaligen Arbeitgeber weiter im Auge behalten, denn: Mögliche Veränderung wie Firmenverlegung, Betriebsübergang, Insolvenz etc. können Ihren zukünftigen Anspruch beeinträchtigen oder gefährden.

## **Pensionskassenzusage**

- Umwandlung des Unverfallbarkeitsbetrages (UVB) in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft. Das heißt: Es werden keine Beiträge mehr eingezahlt
- Übertragung des UVB in die Pensionskasse, in eine betriebliche Kollektivversicherung, in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen oder früheren Arbeitgebers oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht
- Übertragung des UVB in die Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung oder in eine betriebliche Kollektivversicherung, in der bereits eine unverfallbare Anwartschaft oder prämienfreie Versicherung besteht. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die neue Arbeitgeberin bzw. der neue Arbeitgeber keine Altersversorgung anbietet oder anbieten wird
- Übertragung des UVB in eine direkte Leistungszusage einer neuen Arbeitgeberin bzw. eines neuen Arbeitgebers
- Übertragung des UVB in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, wenn Sie Ihren Arbeitsort dauerhaft ins Ausland verlegen
- Fortsetzung mit eigenen Beiträgen, wenn aufgrund einer Leistungszusage mindestens 5 Jahre Beiträge geleistet wurden bzw. bei Arbeitsplatzwechsel innerhalb eines Konzerns
- Auszahlung des UVB, sofern er den aktuellen Grenzbetrag nicht übersteigt (2021: 12.900 Euro brutto)

Geben Sie innerhalb von 6 Monaten keine Verfügungserklärung ab, wird der UVB in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft umgewandelt.

## **Betriebliche Kollektivversicherung**

- Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung. Bei Pensionsantritt bekommen Sie von der Versicherung eine Pension ausbezahlt. Ihre Höhe hängt von den einbezahlten Prämien, den Zinsgutschriften und Gewinnanteilen ab
- Übertragung des UVB in die Pensionskasse, in eine betriebliche Kollektivversicherung, in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen oder früheren Arbeitgebers oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht
- Übertragung des UVB in die Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung, in der bereits eine unverfallbare Anwartschaft oder prämienfreie Versicherung besteht. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die neue Arbeitgeberin bzw. der neue Arbeitgeber keine Altersversorgung anbietet oder anbieten wird
- Übertragung des UVB in eine direkte Leistungszusage einer neuen Arbeitgeberin bzw. eines neuen Arbeitgebers. Bei einem Arbeitsplatz-Wechsel innerhalb eines Konzerns ist das nur unter Wahrung der Pensionsansprüche möglich
- Übertragung des UVB in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, wenn Sie Ihren Arbeitsort dauernd ins Ausland verlegen
- Fortsetzung mit eigenen Beiträgen, wenn aufgrund einer Leistungszusage mindestens 5 Jahre Beiträge geleistet wurden bzw. bei Arbeitsplatz-Wechsel innerhalb eines Konzerns
- Auszahlung des UVB, sofern er den aktuellen Grenzbetrag nicht übersteigt (2021: 12.900 Euro brutto)



## Lebensversicherung

Endet Ihr Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Leistungsfalles, bleibt Ihr Anspruch auf die Versicherungsleistung erhalten.

**ACH  
TUNG**

Beachten Sie bitte, dass in diesem Fall zum Ende Ihres Arbeitsverhältnisses kein UVB, sondern der Rückkaufswert zur Verfügung steht.

Innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Arbeitsverhältnisses haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung. Bei Pensionsantritt bekommen Sie von der Versicherung eine Pension ausbezahlt. Ihre Höhe hängt von den einbezahlten Prämien, den Zinsgutschriften und Gewinnanteilen ab
- Übertragung des Rückkaufswertes am Ende des Arbeitsverhältnisses in eine Pensionskasse, in eine betriebliche Kollektivversicherung oder in die Gruppenrentenversicherung einer neuen Arbeitgeberin bzw. eines neuen Arbeitgebers
- Übertragung des Rückkaufswertes in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, wenn Sie Ihren Arbeitsort dauerhaft ins Ausland verlegen
- Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Prämien
- Auszahlung des Rückkaufswertes, sofern er den aktuellen Grenzbetrag nicht übersteigt (2021: 12.900 Euro brutto)

Geben Sie innerhalb von 6 Monaten keine Verfügungserklärung ab, wird die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt.

# Betriebsübergang

## **Die Firma wird verkauft, verpachtet ... Was passiert bei einem Betriebsübergang?**

### **TIPP**

Holen Sie sich bei einem Betriebsübergang sofort kompetente Hilfe und Beratung.

Kontaktieren Sie in jedem Fall Ihren Betriebsrat, die Gewerkschaft oder Ihre Arbeiterkammer (AK). Sie prüfen u. a. die Anwendbarkeit des Kollektivvertrages bzw. das Weiterbestehen von Betriebsvereinbarungen.

# Insolvenz

## **Die Firma ist zahlungsunfähig oder überschuldet ... Welche Regelungen gelten?**

Insolvenz bedeutet die Zahlungsunfähigkeit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihres Arbeitgebers. Das heißt, der Betrieb kann seine fälligen Zahlungen nicht mehr leisten. Zum Beispiel Löhne, Gehälter oder Beiträge für Betriebspensionen. In diesem Fall kann ein Insolvenzverfahren beim zuständigen Gericht eröffnet werden.

Von einer Insolvenz sind auch die Betriebspensionen betroffen. Je nach Modell auf unterschiedliche Weise:

### **Direkte Leistungszusage**

Bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird die gesamte Pensionsforderung versicherungsmathematisch hochgerechnet und im Insolvenzverfahren angemeldet.

Einen Teil bekommen Sie vom Insolvenz-Entgelt-Fonds als Einmalzahlung. Ihr restlicher Anspruch wird im Insolvenzverfahren als sogenannter Quotenforderung behandelt.

Für die Einmalzahlung aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds sind 2 Fragen wichtig:

- Unterliegt Ihre Zusage dem Betriebspensionsgesetz (BPG)?
- Tritt die Insolvenz während Ihrer Anwartschaft oder während des Leistungsbezuges sein?

Während Ihrer Anwartschaft bekommen Sie 24 Monatsbeträge ausbezahlt. Ihre Höhe wird auf Basis des UVBs berechnet. Gleiches gilt bei Insolvenz während Sie eine Leistung beziehen. Einziger Unterschied: Unterliegt Ihre Leistungszusage nicht dem BPG, erhalten Sie nur 12 Monatsbeträge.

### TIPP

Nehmen Sie sofort Kontakt mit Ihrer Gewerkschaft oder Ihrer AK auf, wenn sich Zahlungen verzögern oder ganz eingestellt werden.

Sie verfügen über eine unverfallbare Anwartschaft auf Grundlage einer direkten Leistungszusage einer ehemaligen Arbeitgeberin bzw. eines Arbeitgebers? Dann sollten Sie deren Schicksal unbedingt im Auge behalten. Denn im Insolvenzfall müssen Sie spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Insolvenzeröffnung entsprechende Anträge und Anmeldungen abgeben.

## **Pensionskassenzusage, betriebliche Kollektivversicherung und Lebensversicherung**

Bei diesen Modellen wird der Betriebspensionsanspruch ausgelagert und so vom Schicksal des insolventen Unternehmens entkoppelt. Dadurch bleiben Ihre Ansprüche gesichert. Und zwar zumindest in Höhe jener Beiträge, die bis zur Insolvenz bezahlt wurden. Für nicht abgeführte Beiträge können Sie Insolvenz-Entgelt beim Insolvenz-Entgelt-Fonds beantragen.



Haben Sie eine Lebensversicherung, empfehlen wir Ihnen im Insolvenzfall sofort professionelle Beratung durch Ihre Gewerkschaft oder AK. Eventuell besteht durch Verpfändung ein insolvenzfester Anspruch zu Ihren Gunsten.

# Widerruf, Einschränkung oder Aussetzung

## **Kann eine Betriebspensions-Zusage widerrufen, eingeschränkt oder ausgesetzt werden?**

Ja. Unter folgenden Voraussetzungen können Betriebspensions-Zusagen von der Arbeitgeberseite eingestellt (widerrufen), eingeschränkt oder ausgesetzt werden:

- Die Pension unterliegt dem Betriebspensionengesetz (BPG)
- Der Widerruf, die Einschränkung bzw. Aussetzung wurde ausdrücklich vereinbart
- Aufgrund der wirtschaftliche Lage des Unternehmens würde die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistung den Weiterbestand gefährden

Bei Zusagen auf Basis einer Betriebsvereinbarung müssen Widerrufe, Einschränkungen und Aussetzungen mindestens 3 Monate vorher mit dem Betriebsrat diskutiert werden. Er hat dabei das Recht, fachkundige Personen beizuziehen.

### **TIPP**

Beachten Sie bitte, dass bei einem Leistungs-Widerruf bzw. deren Einstellung Ihre Anwartschaft grundsätzlich erhalten bleibt.

# Umänderung einer direkten Leistungszusage

## **Kann eine direkte Leistungszusage in eine Pensionskassenzusage oder betriebliche Kollektivversicherungszusage umgeändert werden?**

Ja. Je nach Rechtsgrundlage kann eine direkte Leistungszusage unter verschiedenen Bedingungen rechtswirksam umgeändert werden:

- Bei einer einzelvertraglichen Zusage bedarf es dazu Ihrer Zustimmung als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer
- Bei einer Zusage auf Grundlage einer Betriebsvereinbarung braucht es die Zustimmung des Betriebsrates

Üblicherweise wird die bis zum Zeitpunkt des Umstiegs erworbene Anwartschaft versicherungsmathematisch berechnet und in die Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung einbezahlt bzw. übertragen. Ab dann zahlt Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber einen monatlichen Beitrag.

Mit Ihrer Zustimmung als Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger ist eine Übertragung auch im Leistungszeitraum möglich.



In der Vergangenheit gab es vor allem Übertragungen in ein beitragsorientiertes Pensionskassensystem. Die zu erwartende Pensionshöhe orientierte sich an der Höhe laut Direktzusage. Wegen der Abhängigkeit vom Kapitalmarkt kann sie aber nicht garantiert werden. Negative Entwicklungen in den letzten Jahren haben zu massiven Kürzungen bei Pensionskassenpensionen geführt.

---

# Anhang

---

IM ANHANG FINDEN SIE  
EIN STICHWORT- UND EIN ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS  
SOWIE INFOS ZU DEN AK SERVICERECHNERN.

# Stichwortverzeichnis

<b>A</b>		<b>I</b>	
Ausscheiden, vor Pensionsantritt.....	11	Insolvenz .....	16
Aussetzung, Betriebspensions-Zusage .....	18	<b>L</b>	
<b>B</b>		Lebensversicherung (Modell 4) .....	8
Betriebliche Kollektivversicherung (Modell 3) .....	7	Leistungsanspruch, Dauer Arbeitsverhältnis .....	8
Betriebspensionen, Voraussetzung .....	5	<b>P</b>	
Betriebspensionen, Zusagen .....	5	Pensionskassenzusage (Modell 2).....	6
Betriebsübergang .....	16	<b>U</b>	
<b>D</b>		Unverfallbarer Anspruch.....	12
Direkte Leistungszusage (Modell 1).....	6	<b>V</b>	
Direkte Leistungszusage, Umänderung .....	19	Vertragliche Regelungen .....	6
<b>E</b>		<b>W</b>	
Einschränkung, Betriebspensions-Zusage.....	18	Widerruf, Betriebspensions-Zusage.....	18

# Abkürzungsverzeichnis

AK	Arbeiterkammer
BPG	Betriebspensionengesetz
UVB	Unverfallbarkeitsbetrag

# AK Servicerechner

Auf [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at) finden Sie schnell Informationen, die Sie dringend brauchen. Klicken Sie sich rein und profitieren Sie von unserem interaktiven Serviceangebot.

Nachstehend eine Auswahl an Rechnern rund um Pensionen und Geld:

## **Abfertigungs-Rechner**

Bei der Abfertigung spielt vor allem die Höhe eine wichtige Rolle. Finden Sie mit unserem Online-Rechner schnell und einfach heraus, welche Abfertigungshöhe Sie nach dem neuen Recht erwartet. Ebenso können Sie Übertritts-Varianten vom alten in das neue System berechnen.

## **Altersteilzeit-Rechner**

Die geförderte Altersteilzeit gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Dabei verlieren Sie weder Pensionsbezüge noch Ansprüche aus der Kranken- und der Arbeitslosenversicherung. Doch wann können Sie in Altersteilzeit gehen? Und wie hoch wird Ihr Einkommen sein? Unser Altersteilzeit-Rechner liefert Ihnen einfach und schnell die Antworten.

## **Brutto-Netto-Rechner**

Wieviel Netto bleibt vom Brutto? Mit unserem Brutto-Netto-Rechner finden Sie heraus, was Ihnen nach Abzug von Steuern und Abgaben tatsächlich bleibt.

## **Pensions-Rechner**

Wann können Sie in Pension gehen? Und wie hoch wird Ihre Pension sein? Unser Pensions-Rechner liefert Ihnen die Antworten zur Alters- und Korridor pension auf Basis der Kontoerstgutschrift.

### **TIPP**

Unsere Expertinnen und Experten erklären Ihnen vor laufender Kamera die wichtigsten Begriffe zum Thema. Zu sehen auf <http://pensionskontoinfo.arbeiterkammer.at>



## **Privatpensions-Rechner**

Sie wollen für Ihre Pension privat Vorsorge treffen? Überprüfen Sie die angebotenen Produkte mit dem Privatpensions-Rechner. Er zeigt Ihnen die Abweichung von versprochener und garantierter Rente auf.

## **AK Onlineratgeber**

### **AK Zeitspeicher**

Wie lange haben Sie heute gearbeitet? Wie lange eine Pause gemacht? Unser Zeitspeicher unterstützt Sie dabei, Ihre Arbeitszeit einfach und genau zu dokumentieren. Das hilft im Konfliktfall, damit Sie zu Ihrem Geld kommen. Und: Sie können den AK Zeitspeicher auf Ihre Bedürfnisse anpassen und für Arbeits- und Freizeitprojekte verwenden.

### **Ihr Lohnzettel**

Die monatliche Abrechnung ist eines der wichtigsten Dokumente in Ihrem Dienstverhältnis. Auf [lohnzettel.arbeiterkammer.at](http://lohnzettel.arbeiterkammer.at) erklären wir Ihnen alle wichtigen Begriffe und Details zu Ihrem Lohnzettel.

### **AK Bilderbuch**

Wer sorgte dafür, dass Sie heute Anspruch auf 5 Wochen bezahlten Urlaub haben? Wann kam die Väterkarenz? Wie viel Lohn hatte eine Durchschnittsfamilie in den letzten Jahrzehnten? Reisen Sie mit dem interaktiven Bilderbuch in die Geschichte der Arbeiterkammer.

## Facebook

Auf der Facebookseite der Arbeiterkammer befinden Sie sich in guter Gesellschaft. Denn hier gibt's nicht nur die neusten Infos zu Themen wie Job, Konsumentenschutz oder Steuern. Darüber hinaus diskutieren wir eifrig über aktuelle Themen aus den Bereichen Arbeit, Wirtschaft und Soziales. Machen Sie mit!

[www.facebook.com/Arbeiterkammer](http://www.facebook.com/Arbeiterkammer)

## Youtube

So macht informieren Spaß! Klicken Sie sich auf unser Videoportal zu vielen leicht verständlichen Clips in Sachen Arbeitsrecht, Pensionskonto, Konsumentenschutz, Steuern, Berufswahl etc. Dazu gibt's eine eigene Playlist mit den AK TV-Spots.

Zu sehen auf [www.youtube.com/AKOesterreich](http://www.youtube.com/AKOesterreich)

## AK App „Frag uns“

Die AK App bietet Ihnen eine Fülle praktischer Anwendungen wie Banken- oder Brutto-Netto-Rechner: Kostenlos erhältlich auf [apps.arbeiterkammer.at](http://apps.arbeiterkammer.at), im App Store und auf Google Play.

### TIPP

Sie haben einen QR-Reader auf Ihrem Smartphone installiert? Dann holen Sie sich die AK App einfach mit dem QR-Code auf Ihr Handy.



## Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

**Alle aktuellen AK Publikationen** stehen zum Download für Sie bereit: [wien.arbeiterkammer.at/publikationen](http://wien.arbeiterkammer.at/publikationen)

### Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: [mitgliederservice@akwien.at](mailto:mitgliederservice@akwien.at)
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **439**  
12. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2021

### Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,  
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0  
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe [wien.arbeiterkammer.at/impressum](http://wien.arbeiterkammer.at/impressum)  
Titelfoto: © Contrastwerkstatt – Fotolia.com  
Weitere Abbildungen: U2-© Sebastian Philipp  
Grafik: Christoph Luger  
Druck: AK Wien, 1040 Wien

**Stand: Jänner 2021**



Das Zukunftsprogramm  
der AK Wien.

# 150 Millionen Euro mehr für AK Mitglieder:

- › Digi-Bonus
- › Digi-Winner
- › Bildungsnavi
- › Internet- und Datenschutzberatung
- › Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0
- › Wohnrechtsberatung
- › Pflegegeld-Beratung
- › Gesundheitsberuferegister

[wien.arbeiterkammer.at/zukunftsprogramm](https://wien.arbeiterkammer.at/zukunftsprogramm)



WIEN